

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0426/2022						Datum: 30.06.2022				
Dezernat 4										
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 01848-21				
Betreff:										
Befreiung v Lay, Lands		estsetzungen des Bebauungsplanes Nr	. 252	"Ortst	eil L	ay" in	Ko	blenz-		
Gremienweg:										
12.07.2022	Ausschus	ss für allgemeine Bau- und	ein	einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	enntnis		abgesetzt		
	υ	\mathcal{E}		wiesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 257c Teil I zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

• Vorhaben liegt teilweise in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche

Antragseingang	01.09.2021					
Vorbescheid erteilt	Nein					
Weltkulturerbe "Mit-	Nein					
telrhein" tangiert						
Vorhabenbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung eines Verkaufsstandortes					
Grundstück/Straße	Landstraße					
Gemarkung	Lay					
Flur	4					
Flurstück	1906/116 1905/116					

Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Errichtung eines überdachten Verkaufsstandortes mit Warenautomaten für Backwaren einer Bäckerei, eine Aufstellfläche für einen mobilen Verkaufswagen (für Backwaren) sowie für einen WC-/Aufenthaltswagen und im hinteren Grundstücksbereich Stellplätze.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 252. Das Vorhaben liegt in einem Mischgebiet (MI). Der B-Plan weist parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 11 m – 13 m eine öffentliche Verkehrsfläche (Straßenverkehrsfläche) aus. In dieser liegen in Gänze der Verkaufsstand, der Werbepylon sowie die Aufstellfläche für einen mobilen Verkaufswagen.

Normalerweise würden durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung berührt werden, so dass eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB grundsätzlich ausscheidet. Für das Vorhaben gilt das jedoch nicht. Nach § 70 Abs. 2 Satz 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO - dürfen u. a. Werbeanlagen, Warenautomaten sowie bauliche Anlagen auf festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen <u>nur widerruflich oder befristet genehmigt</u> werden. Daher werden durch das Vorhaben, das erforderlichenfalls beseitigt werden kann, die Grundzüge der Planung tatsächlich nicht berührt. Weil die Grundzüge der

Planung nur de jure, de facto aber nicht berührt werden, ist Raum für die notwendige Befreiung. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung unter der zuvor genannten Voraussetzung (Erteilung einer <u>widerruflichen oder befristeten Genehmigung</u>) nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- > Katasterplan
- > Bebauungsplan
- Übersichtsplan
- > Schnitt

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten